

RS OGH 2006/8/3 15Os139/05p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2006

Norm

StPO §271 Abs1

StPO §281 Abs1 Z4

Rechtssatz

Wenngleich aus § 271 Abs 1 letzter Satz StPO auch das Recht der Partei ableitbar ist, die Unterlassung („Streichung“) der Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zu begehren, kann der gegen die Antragsabweisung gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde kein Erfolg beschieden sein, weil selbst im Fall der Verletzung von Verteidigungsrechten durch eine im konkreten Fall vom Vorsitzenden unzulässiger Weise geäußerten Wertung des Verhaltens des Angeklagten deren wahrheitsgemäße Protokollierung keine zusätzliche Beeinträchtigung darstellt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 139/05p
Entscheidungstext OGH 03.08.2006 15 Os 139/05p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121009

Dokumentnummer

JJR_20060803_OGH0002_0150OS00139_05P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at